

Der fürst-liechtensteinische Konsulent Johann Christoph von Benz berichtet über die Entlassung des Landvogts Franz Anton Kellers und die Überprüfung, ob dieser Akten unterschlagen hätte. Ausf. Feldkirch, 1734 April 2, AT-HAL, H 2615, unfol.

[1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster reichsfürst und herr, herr!¹

Welcher gestalten euer hochfürstlich durchlaucht über höchst dero selben, von dem in diesem reichsfürstenthumb Liechtenstain lest vergangnen sommer gnädigst abgeordnet gewesten hochfürstlichen commissario, herren Johann Philipp von Widmann², erstatteter underthänigster relation und respective beschehner anrühmung meines fürdero underthänigste dienste tragenden, besonder devotisten eyffers sich gnädigst entschliessen wollen, meine geringste persohn vor dero consulenten gegen einem alljährlichen adjuto pro 100 fl.³ und seiner weitheren, mit angehenkten gnädigsten instruction in höchsten gnaden und aus angestambten puren genereusisten, hochfürstlichen gemüth mich in höchsten gnaden auf- und anzunehmen.

Ein solches habe ab dem uderm 12. Martii nächsthin an mich erlassen und den 22. darauf mir eingeliferten gnädigsten rescripto, und anbey nebst deme dess fehrneren in tüffisten respect ersehen, das, weillen höchst dieselbe fehrner nuhr 2 beambte in dassigen fürstenthumb zu salariren sich gnädigst resolviret. [2]

Ich solchemnach mich also gleich nacher Liechtenstain gehorsambst zu verfügen, und in dero höchsten nahmen den bisherigen landvogten Frantz Anthon Keller⁴ seiner bishero gehabtten pflichten und diensten zu entlassen, den dermahligen verwaltheren aber, Anthon Baur⁵, under dem caracthere als landgerichts-verwaltheren vorzustöllen. Soforth aber mit zuziehung des landtschreibers die hinter dem gewesten landtvogt Keller befindliche ambtsschriefften under einer ordentlichen, getreuen, von aller seiths gefertigter doppleter consignation zu handten zu nehmen, und ein exemplar davon nacher Wienn⁶ gehorsambst einzuschickhen, etc.

Gleichwie nuhn und in so vill, das ersterer membrum dises gnädigsten rescripti und hochfürstlichen befelchs anbelangen thuet, vor die meiner geringsten persohn vermittelst dessen, gnädigst beygelegter, hoch zu aestimiren habendter underthänigster bedienung, und hierunder mir erwiesnen, hochfürstlich höchsten gnad allforderist den underthänigst, gehorsambsten danckh zu erstatten nit umbhin sollen. Also auch habe gleicher gestalten in tüffister submission, gehorsambst zu bitten, euer hochfürstlich durchlaucht geruehen gnädigst beglaubet zu sein, wie das in ansehung dieser erhaltenen, so ansehnlichen, hochfürstlichen gnad und [3] gehorsambster bezeügung meines erkantlichsten gemüths, so lang der allergüthige Gott mir die cräfften und das laben fristen darrffte, solche anderst nit, als zu dero und dess hochfürstlichen hauses von Liechtenstain underthänigsten diensten und beförderung gnädigst herrschafftlichen interesse mit ohnaussgesetzten fleiss, müh und arbeith in meine spathe jahr hinaus, mit genauester observirung der mir hierunder zukhommenen, gnädigsten instruction und befelchs, allerdevotist zu employiren, und zu sacrificiren.

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

² Johann Philipp von Widmann, *fürstlicher Kommissär um 1733*. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

³ fl: Gulden (Florin).

⁴ Franz Anton Keller war von 1730 bis 1734 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Keller, Franz Anton*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 431.

⁵ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

⁶ Wien, Stadt (A).

Ad 2^{dum} aber hatte ich gehorsambst ohnermanglet, zu bevorkhommung aller etwaiger verdiessligkeit mit dero nunmehrigen landtgerichts verwaltheren das benöthigte erhaischendten umbständten nach, insogleich vorläuffig behörig abzureden, wo so dann in conformität dessen und miteinander genohmner veranlassung den 24. dito, fröheer morgiger zeit, von hier mich auf das hochfürstlich liechtenstainische Schloss zu Hochenlichtenstain⁷ zu begeben, und sogleich dem landtvogten per speciale decretum commissionale⁸ die behörige intimation⁹, ohne das er vorhero des geringsten sich versehen, dahin gethan, das, weillen von euer hochfürstlich durchlaucht ich gnädigst befelcht, in dero höchsten nahmen dem Oberamt¹⁰ ein und anders gehorsambst zu eröffnen und vorzutragen, das demnach derselbe insogleich sich hinauff zu begeben, und mithin in folge dessen das weithere selbst zu vernehmen und zu gewärthigen.

Warüber er dann [4] auch in einer klainen halben stundt darnach zwahr angetroffen und aber statt, wie es sich gebührt hatte, sich bey einer commission selbst gezimmdt zu insinuiren¹¹, oder doch wenigst seine herauffkhunfft wissendt machen zu lassen, hatte er sich den geraden weeg der cantzley zugemacht, allwo ihne auch, umb auf seine schuldigkeit bedacht sein zu khennen, ihme nuhr zeit genug zu geben, gegen einer viertelstundt zuwarthen lassen. Nach welcher endtlich under beglathung beeder uberiger herren beambten mich auch dahin begeben, und nachdeme nuhn die thür aufgemacht worden, hatte ihne zu oberist darinn beym tisch, auf welchem er seinen hueth ligendt gehabt, stehen gesehen, und ohngeachtet ich ihme widerumb zeit genug geeüsert, sondern de pied ferme¹² meiner beym tisch erwarthet, und auch den huet in so lang darauff ligen lassen, bis ich mich statt seiner dahin gestölt, das ober orth genohmen, auf einen sessell mich nidergesetzt, und soforth in præsentia ersagter beeder oberbeamnten und der zweyen ambtstragender landtamänner, welche wenigst als 2 gezeügen zuzuziehen vor nöthig erachtet, mit dem in crafft oberwehnten gnädigsten rescripti gnädigst mir aufgetragnen commissions-geschäft den anfang gemacht und solches nach vorhero zue sachen gemachten erforderlichen vortrag durch den landtschreiber offentlich vorlesen und soforth ad recognoscendum originale¹³ behörig vorweisen [5] lassen. Nachgehendts aber ihne den gewesten landtvogten seiner bisherigen dienst und pflichten formlichen entbunden und mit dem fehneren anfügen dimittiret¹⁴, das er von nuhn an und inskhünfftig kheine weitheren ambtsgeschäftten mehr sich zu underziehen. Nebst deme aber weillen ich noch den weitheren actum wegen vorstöllung des verwalthers, welches bald geschehen sein werde, vorzunehmen hette, wolte ihme zu selbstigen belieben stöllen, gleich allda in der cantzley, oder in einem anderen zimmer in dem Schloss noch insolang zuzuwarthen, massen bedacht were gleich nach selbigem mit ihme in das Amtshaus¹⁵ hinunderzugehen, umb die acta gnädigst befelchter massen zu ubernehmen etc.

In so vill nuhn das erstere, nemblichen seine dimission anbelanget, hat er nichts anders, als ein paar mahl darüber gesagt, es seye gantz recht, hette es schon gewust. Ausser dessen aber insoweith khein ungebührendtes. Jedoch auch khein ainiges respectuloses worth von sich vernehmen lassen, endtlich aber gemelt, weillen er halt da in der cantzley nichts mehr zu thuen, wolte er meiner voraussen erwarthig sein. Deme darauf replicirt, das er ohne meiner sich nit aus dem Schloss zu

⁷ Schloss Vaduz.

⁸ „per speciale decretum commissionale“: durch ein besonderes Kommissionsdekret.

⁹ Intimation: gerichtliche Ankündigung, Zufertigung. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 133.

¹⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HILFL 2, S. 661–662.

¹¹ förmlich einzugeben.

¹² „de pied ferme“: schon auf.

¹³ „ad recognoscendum originale“: zur Anerkennung des Originals.

¹⁴ entlassen.

¹⁵ Amtshaus (f). Unbekannt. Haus im Städtli, nördlich der Kirche in Vaduz. Wahrscheinlich ident mit dem Rheinbergerhaus, worin sich heute die Musikschule befindet. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999*, S. 268.

begeben, umb also wegen extradirung¹⁶ der acten, die sich in beedersaithiger gegenwarth mit einander vorzunehmen, und [6] als aber insovill an ihme versichren khennen, das er just da widerige in dem sinn habe, und es sich auch erzaigt, das er insogleich dem schlossthor zugeeyllet, habe ich ihme insogleich den jäger, wie auch den cantzleydienner insogleich mit dem befelch nachgeschickht, ihme zu bedeuthen, das er meiner zu erwarthen und bis dahin sich nit in das haus zu begeben, oder doch wenigst kheine schrifften anzurühren, mit dem weitheren zusaz, das sie, die jäger und cantzleydienner, auf solches ihr fleissiges aufsehen zu haben, und dahero ihne bis zu meiner hinunderkhunfft bey schwehrer verandtworhung nit mehr aus den augen zu lassen, etc.

Als nuhn aber finito secundario actu¹⁷, mithin etwann eine starckhe viertell-stundt hernach hinundergekhommen, hatte der jäger mir hinderbracht, das sie meinem befelch gemess ihme, dem gewesten landtvogt, ein und anders ordentlich hinderbracht, weren ihme auch bis zu der stubenthür nachgefolget. Were aber insogleich hineingegangen und hette solche gleich hinder sich und ihnen vor der naasen zugeschlagen, mit diesem aber von aussen her gahr wohl gehöret, das er in denen schrifften starckh gerauschet. Mithin mittler zeit genugsamb und umbso mehrers, was er nuhr gewolt, abseiths bringen khennen, weillen seine häusserin bey ihme darinn gewesen etc.

Und da nuhn demselben eine reprimende¹⁸ gegeben, das er meinem gemessnen befelch so schlechter dingen nachkhommen und nit auch in die stuben [7] hineingegangen, hat er mit dem respectu reverentiali¹⁹ sich zu entschuldigen gesucht etc. Nach welchem sodann mich auch in die stuben hinein begeben und in præsentia des landtschreibers dis ohnanständige aufführen ihme mit dem weitheren bedeuthen vorgehalten, wie daß ich hoffe, das er nit gedenckhen werde, was von actis zu hinderschlagen, sonderen dem gnädigsten befelch gemess alles getreulich auslifferen. Als worzu er äusserlich sich gantz willig gestöllet, und als er zu solchem ende in die cammer hineingegangen, ware ich ihme nachgefolget, umb selber ocularem inspectionem²⁰ einzunehmen, was etwa darinn befindtlich sein möchte. Wo aber nichts andres darinn sehen khennen, als das darinn, wie auch in der ausseren wohnstuben, allein auf den tischen was von actis gantz confuse und verstreuter gewesen. Mithin und weillen eben weithers gnädigst nit befelcht ware, als allein die acta zu übernehmen und solche in eine consignation zu bringen, so habe gleichwohlen es bey solchem auch bewenden lassen müssen. Und ob nuhn zwahr solchemnach nit geringe præsumptiones²¹ gegen demselben obwalten, mithin nit wenig gravirt²² sich befindet, das er ein und anders unterschlagen, umb willen aber er schon der ehevorigen hochfürstlichen commission ville acta ausslifferen müssen, so will dahero davor gehalten werden, das von herrschafftlichen actis er schwerlich was hinderhalten, sonderen nuhr ein und anders ab seiths geraumbt haben därffte, wardurch er hette mögen [8] convinciert²³ werden, das er zerschiedenes ohne zuzug des gesambten Oberambts nuhr privative und einsaiths vorgenommen und tractiert.

Was nuhn aber mit diesem vor acta von demselben extradiert worden, weiset hiebey verwahre original-consignation des mehreren, wovon gnädigstem befelch gemess ein anders exemplare in der cantzley zurückhgelassen.

Welcher gestalten aber auch ausser dessen die vorstöllung des verwalthers under dem caracthere eines landtgerichts-verwalthers in weihteren verfolg gnädigstem befelchs nit weniger von mir behörig und gehorsambst vorgenommen worden, solle auf dessen hierunder mit lester post selbst erlassnen underthänigsten bericht und gehorsambste danckherstattung zu abschneidung mehrer weithläuffigkeit, und da nichts weithers, oder was besonders sich darbey zugetragen, mich des

¹⁶ Herausgabe.

¹⁷ „finito secundario actu“: nach Beendigung der zweiten Amtshandlung.

¹⁸ Vorhaltung.

¹⁹ „respectu reverentiali“: bezüglich die Ehrerbietungen.

²⁰ „ocularem inspectionem“: Augenschein.

²¹ Vermutungen.

²² beschwehrt.

²³ überführt.

mehreren gehorsambst beziehen. Anbey zu all fehrnern hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich in tüffister submission empfehendt. Als
Euer hochfürstlich durchlaucht

Veldtkirch²⁴, den 2. Aprilis 1734
Präsentato, den 10. dito

Underthänig, getreu, gehorsambster
Johann Christoph von Bentz²⁵
consulent^a

[9] [Dorsalvermerk]

Vom Bentz fürstenthum Liechtenstein consulenten, de dato Veltkirch, den 2. April 1734.
Danksagung für seiner aufnehmung zum fürstlichen rath nebst dem bericht des selbten den landtvogt Keller der pflicht und obgehabten function entlassen, und von ihm die schriftten lauth original consignation übernohmen. Dahiengegen der verwalter als landgerichts-verwalter vorgestellt habe.

^a *Am rechten oberen Rand:* Nr. 1. Präsentato den 12. April 1734.

²⁴ *Feldkirch, Stadt (A).*

²⁵ *Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.*